

Schanigarten in Wien - die Basics

Dieses Merkblatt informiert zum Thema Schanigarten und richtet sich an Gründerinnen und Gründer.

Unsere Detailinformationen finden Sie im Internet unter der Seite www.wko.at/wien/Schanigarten

Was ist ein Schanigarten?

Ein Schanigarten ist ein auf öffentlicher Verkehrsfläche (Gehsteig oder Parkspur) liegender „Betriebsteil“ eines Gastronomiebetriebes zur Verabreichung von Speisen und Getränken.

Wo kann ein Schanigarten beantragt werden?

Auf dem Gehsteig vor dem Lokal oder - falls vorhanden - in der Parkspur vor dem Lokal. Wichtig ist, dass ein Schanigarten in den meisten Fällen vor dem Lokal, und nicht vor anderen Geschäften oder weiter entfernt bewilligt wird. Bei einem Schanigarten auf dem Gehsteig muss trotz Schanigarten mindestens 2 m Gehsteig übrig bleiben.

Wer kann einen Schanigarten bekommen?

Vor allem Gastronomiebetriebe und Kaffeehäuser. Das sind reglementierte Gewerbe, für die man eine Befähigung (Ausbildung, Prüfung) braucht. Diese Gewerbe können auch als einfaches Gastgewerbe geführt werden (ohne Befähigung), dann ist man aber bei den Speisen und Getränken eingeschränkt und darf 8 Plätze anbieten. Auch für Lebensmittelgeschäfte sind Schanigärten bis 8 Plätze möglich.

Welche Bewilligungen sind für einen Schanigarten erforderlich?

Für einen Schanigarten benötigt man grundsätzlich eine Bewilligung nach Gebrauchsabgabegesetz und Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung bzw. Anzeige.

Kommt es zu einer Behördenverhandlung beim Betrieb?

Beim Erstantrag ja. Die Wirtschaftskammer schickt Ihnen einen Vertreter, der Sie unterstützen kann.

Wo beantragt man einen Schanigarten?

Grundsätzlich bei einem der vier Betriebsanlagenzentren

Magistratisches Bezirksamt	Zuständig für die Bezirke	Adresse und Kontaktdaten
1/8	1, 3 - 8	1., Wipplingerstraße 8, T 4000-01000, post@mba01.wien.gv.at
10	2, 10, 11, 23	10., Laxenburger Straße 43-45 T 4000-10000, post@mba10.wien.gv.at
12	12 - 17	12., Schönbrunner Straße 259 T 4000-12000, post@mba12.wien.gv.at
21	9, 18 - 22	21., Am Spitz 1 T 4000-21000, post@mba21.wien.gv.at

Welche Unterlagen braucht man zur Einreichung?

Unter www.wko.at/wien/Schanigarten gibt es ein Formular, das ausgefüllt werden sollte. Als Beilage braucht man einen Plan des Schanigartens (Anleitung zum Selberzeichnen im Video auf der Homepage, siehe QR-Code) und Unterlagen über die Ausgestaltung (welche Möbel, Schirme, welche Begrenzung). Weiters gibt es ein Formular für die betriebsanlagenrechtliche Anzeige des Schanigartens.



Was darf man in einem Schanigarten machen?

Ein Schanigarten dient zur Verabreichung von Speisen und Getränken! Andere Tätigkeiten, wie Aufstellung von Geräten (Grill, Eisvitrine, Verkaufsstand) müssten ausdrücklich bewilligt werden, was aber nur in Ausnahmefällen vorkommt. Zu einem Schanigarten gehört die Einfriedung, die Schirme und Heizstrahler (können mitbeantragt werden, kosten eine Zusatzabgabe).

Wie lange darf man einen Schanigarten betreiben?

Grundsätzlich bis 23 Uhr. In ruhigen Straßen kann wegen des Lärms der Gäste eine Einschränkung auf 22 oder 19 Uhr erfolgen, manchmal sogar ein Verbot des ganzen Schanigartens. Das ergibt sich aufgrund einer lärmtechnischen Beurteilung im Betriebsanlagenverfahren. Von den Monaten her darf ein Schanigarten am Gehsteig von März bis November betrieben werden, in der Parkspur werden je nach Bezirk oft weniger Monate bewilligt (zB. nur von Mai bis September). Für die Wintermonate können auch Stehtische beim Lokaleingang beantragt werden (wenn der Gehsteig breit genug ist). Bei einem Erstantrag bekommt man einen Schanigarten für ein Jahr, Verlängerungen sind dann für maximal 7 Jahre möglich.

Welche Auflagen wird Ihnen die Behörde erteilen?

Ein Schanigarten wird nur dort bewilligt, wo genug Platz für die Fußgänger übrig bleibt oder der Platz nicht für den Autoverkehr gebraucht wird (Ladezone, Behindertenzone, Anwohnerzone). Ein Schanigarten muss zusätzlich gewisse optische Kriterien erfüllen, die von der Behörde anhand ihrer Unterlagen zur Möblierung und zu den Schirmen geprüft wird. Der Schanigarten sollte zum Lokal passen und mit hochwertigen Materialien errichtet werden. So sollten zB. auf den Abgrenzungen und Schirmen keine Fremdwerbungen (Getränkewerbung) sein und dezente Farben eingesetzt werden.

Was kostet ein Schanigarten?

Neben den Kosten für den Ankauf der Möbel und für ein Podest (in der Parkspur) müssen auch Abgaben an die Stadt Wien bezahlt werden (Gebrauchsabgabe, auch Luftsteuer genannt). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Lage. Der Mindestpreis beträgt 2,10 Euro pro Monat und m². In Fußgängerzonen und in besseren Lagen kostet der m² 10,40 Euro pro Monat, in Toplagen 20,70 Euro pro Monat. Eine genaue Übersicht gibt es unter www.wko.at/wien/Schanigarten

Kann ein Schanigarten mitverkauft/gekauft werden?

Nein. Einen Schanigarten muss immer der Betreiber beantragen, der ihn nutzen will. Wenn der Vorgänger aber einen Schanigarten hatte und die Bewilligung noch aufrecht ist, kann man diesen binnen 8 Wochen nach Übernahme des Lokals „übernehmen“. Dazu reicht eine Anzeige beim Bezirksamt aus, damit der Schanigarten überschrieben wird.

Wer in der Wirtschaftskammer Wien kann mir helfen?

Bei der Gründung: Gründerservice, 51 450/1050, gruenderservice@wkw.at

Bei der Suche nach einem geeigneten Lokal: Freie Lokale, 51 450/1040, freielokale@wkw.at

Bei der Antragstellung: Unterlagen unter www.wko.at/wien/Schanigarten, Beratung unter 51 450/1040

Bei der Verhandlung vor Ort: Verkehrspolitische Abteilung, 51450/1040, Verkehrspolitik@wkw.at

Bei Fragen zur Betriebsanlage: Betriebsanlagenservice, 51 450/1615, Rechtspolitik@wkw.at

Die jeweilige Fachgruppe: Gastronomie: 51 450/4206, gastronomie@wkw.at

Kaffeehäuser: 51 450/3103, kaffeehaeuser@wkw.at

Lebensmittelhandel. 51 450/3234, lebensmittelhandel@wkw.at

Stand: Jänner 2019

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Wirtschaftskammer Wien.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: (01) 51450-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Wien ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!